

Ausführungsgrundsätze – Best Execution bei der Migros Bank

Die Ausführungsgrundsätze der Migros Bank AG beinhalten die getroffenen Massnahmen zur Erzielung der bestmöglichen Auftragsausführung von Kundenaufträgen zum Zweck des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten. Damit werden die aufsichtsrechtlichen Vorgaben in der Schweiz (insbesondere des Finanzdienstleistungsgesetzes «FIDLEG») umgesetzt. Das Ziel ist es, Kundenaufträge immer bestmöglich in preislicher, zeitlicher und qualitativer Hinsicht auszuführen. Im Zentrum dieser Grundsätze steht immer die Wahrung des Kundeninteresses.

Welchen Geltungsbereich haben die Ausführungsgrundsätze?

Diese Ausführungsgrundsätze gelten grundsätzlich für alle Kunden und werden unabhängig von der Ausführungsart auf alle Kundenaufträge für Käufe und Verkäufe der unten aufgeführten Anlageklassen angewendet.

Die Ausführungsgrundsätze finden ferner Anwendung, wenn die Migros Bank AG in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente kauft oder verkauft.

Best Execution wird nicht geschuldet für Geschäfte, die am Primärmarkt getätigt werden. In diesen Fällen hat die Migros Bank AG keine Möglichkeit, auf die Ausführungsfaktoren Einfluss zu nehmen.

Schliesst die Migros Bank AG unmittelbar mit dem Kunden einen Kauf- oder Verkaufsvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen Preis ab (Festpreisgeschäft), gelten die Bestimmungen im Abschnitt Festpreisgeschäft (siehe Ziff. 11 nachstehend).

Welche Finanzinstrumente sind betroffen?

Die Grundsätze gelten für die Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb oder zum Zweck der Veräusserung, insbesondere für nachfolgend aufgelistete Finanzinstrumente oder Geschäfte:

- Kотиerte Aktien und börsengehandelte Anlagefonds (Exchange Traded Funds; ETFs)
- Verzinsliche Wertpapiere
- Nicht kотиerte Aktien
- Strukturierte Produkte
- OTC-Derivate (Over-the-Counter; Geschäfte, die direkt mit einem anderen Marktteilnehmer abgeschlossen werden), siehe dazu Ziffer 10.
- Devisen und Edelmetalle

Wie sind wir an die Börse angebunden?

Die Migros Bank AG unterhält keine Direktanbindung an eine Börse. Der Marktzugang findet über erstklassige (in der Regel in der Schweiz ansässige Broker/Gegenparteien) statt, die

ihrerseits die Einhaltung der Best-Execution-Ausführungsgrundsätze sicherstellen.

Die Migros Bank AG überprüft die Auswahl der Institute, mit denen sie zusammenarbeitet, und die Ausführungsqualität regelmässig, um sicherzustellen, dass diese angemessene Vorkehrungen zur Erzielung einer bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen getroffen haben.

Welche Faktoren werden bei der Auftragsausführung berücksichtigt?

Bei der Auftragsausführung werden verschiedene Faktoren berücksichtigt, die von der jeweiligen Anlageklasse abhängen:

- Preis: Ausführungspreis des zu handelnden Finanzinstruments
- Kosten: wie Courtagen, Abwicklungsgebühren etc., die dem Kunden aufgrund der Ausführung des Auftrags belastet werden können
- Ausführungswahrscheinlichkeit: die Wahrscheinlichkeit, den Kundenauftrag vollständig auszuführen
- Abwicklungswahrscheinlichkeit: die Wahrscheinlichkeit, den Kundenauftrag vollständig und erfolgreich abzuwickeln
- Auftragsgrösse und -art: das Volumen und die Struktur des Auftrags, die den Ausführungspreis beeinflussen
- Geschwindigkeit: die Dauer eines Auftrags von der Erteilung bis zur Ausführung
- Sonstige Faktoren, die für die Auftragsausführung relevant sind.

Wie berücksichtigen wir dabei Kundenanweisungen?

Ausdrückliche Weisungen des Kunden geniessen unter Berücksichtigung der Marktverhaltensregeln Vorrang gegenüber den hier geregelten Grundsätzen der Auftragsausführung. Bei Erteilung einer ausdrücklichen Weisung durch den Kunden ist die Migros Bank AG von der Einhaltung der Ausführungsgrundsätze befreit.

Wie werden die Ausführungsfaktoren gewichtet?

Bei der Auftragsausführung werden primär die nachstehenden Kriterien zur Bestimmung der relativen Wichtigkeit der Ausführungsfaktoren eingesetzt:

- Eigenschaften des Kunden, gegebenenfalls einschliesslich der regulatorischen Kategorisierung des Kunden;

- Eigenschaften des Auftrags (z.B. Inhalt, Umfang);
- Eigenschaften der einzelnen Finanzinstrumente, die vom Auftrag betroffen sind;
- Eigenschaften der Ausführungsplätze, an denen der Kundenauftrag ausgeführt werden kann; sowie
- Marktbedingungen, die zum Zeitpunkt des Eintreffens des Kundenauftrags vorherrschen.

Welche Ausführungsplätze gibt es?

Die Migros Bank AG platziert Aufträge ohne explizite Kundeninstruktionen interessewahrend bei den entsprechenden Gegenparteien. Diese erlangen damit das Recht, sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden Marktplätze unter Einhaltung ihrer eigenen Best-Execution-Weisung anzusteuern. Die Aufträge sind über einen allgemein anerkannten, geeigneten und für eine ordentliche Durchführung der Transaktion Gewähr bietenden Ausführungsplatz abzuwickeln, insbesondere:

- Regulierte Börsenplätze «RMs»
- Multilaterale Handelssysteme «MTFs»
- Organisierte Handelssysteme «OTFs»
- Elektronische Handelssysteme eines Fremdanbieters (z.B. Broker) «ECNs»
- Externer Dark Pool (Crossing durch externe Broker oder Börse)
- Auftragsbuch oder Dark Pool der Gegenpartei (Internalisierung/Crossing)
- Weitere geeignete Handelsplätze

Ziel ist es, jene Ausführungsplätze zu bestimmen, die es grundsätzlich ermöglichen, bei der Ausführung der Kundenaufträge das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Wann kann es zu Abweichungen in der Auftragsbearbeitung kommen?

Wenn einzelne Märkte aussergewöhnlichen Bedingungen oder Situationen (zum Beispiel teilweise oder vollständige Unterbrechung des Handels) unterliegen, können unter Berücksichtigung der Kundeninteressen andere Ausführungsorte gewählt werden.

Wie werden Kaufgeschäfte «Over-the-Counter» (Ausserbörslicher Handel; OTC) und der Kommissionshandel abgewickelt?

Finanzinstrumente wie OTC-Derivate sowie Devisen und Edelmetalle werden nicht an einem Handelsplatz ausgeführt, sondern zwischen den Parteien bilateral («Over-the-Counter», OTC) vereinbart. Das bedeutet, dass die Migros Bank AG und der Kunde einen Kaufvertrag zu einem bestimmten oder bestimmbar Preis abschliessen oder einen Derivatvertrag zu vereinbarten Konditionen eingehen. Beim OTC-Handel überprüft die Migros Bank AG den angebotenen Preis, indem sie – sofern vorhanden – Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Produkt verwendet wurden, und diesen Preis – sofern möglich – mit ähnlichen oder vergleichbaren Produkten vergleicht. Nicht an der Börse gehandelte Zertifikate und Warrants werden im Kommissionshandel mit dem Emittenten oder einem fremden Ausführungsanbieter ausgeführt. Wenn die Zertifikate und Warrants nicht im Kommissionshandel ausgeführt wurden, bietet die Migros Bank AG sie zu einem mit dem Kunden vereinbarten Festpreis oder einem bestimmbar Preis an.

Welche Grundsätze gelten bei Festpreisgeschäften?

Beim Abschluss eines Festpreisgeschäfts kommt ein Kauf- oder Verkaufsvertrag zwischen der Migros Bank AG und dem Kunden zustande. Die Migros Bank AG tritt dabei gegenüber dem Kunden als Käuferin oder als Verkäuferin von Finanzinstrumenten auf. Die Migros Bank AG stellt sicher, dass diese Geschäfte zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden. Festpreisgeschäfte finden in jedem Fall ausserhalb eines regulierten Marktes (Börse) statt.

Wie überwachen wir die Effektivität unserer Ausführungsgrundsätze?

Die Effektivität der Ausführungsgrundsätze wird mindestens einmal jährlich oder bei Vorliegen von wesentlichen Veränderungen überwacht, bewertet und überprüft. So kann bei der Ausführung von Aufträgen (mit Finanzinstrumenten) laufend das bestmögliche Resultat für den Kunden erzielt werden.